

(Gemeindewappen)

## Gemeinde Lenggries

### **Verordnung über das Halten von Hunden**

Die Gemeinde Lenggries erlässt auf Grund des Art. 18 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

#### **§ 1**

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit wird das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen durch diese Verordnung eingeschränkt.

#### **§ 2**

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen führt, hat dies so zu tun, dass andere Personen, Tiere und Sachen nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die öffentliche Reinlichkeit nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Person, die einen Hund führt, muss dazu jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, das Tier zu beherrschen.
- (3) Alle Hunde haben im Gemeindegebiet zur Identifizierung, insbesondere für den Fall, dass sie entlaufen, eine Hundesteuermarke zu tragen.

#### **§ 3**

- (1) Große Hunde müssen innerhalb der geschlossenen Ortslage in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, Kampfhunde müssen im gesamten Gemeindegebiet angeleint sein. Sie dürfen nur an reißfesten Leinen mit einer Länge von höchstens 1,2m geführt werden. Die Leine muss an einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr angelegt sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (2) Auf Kinderspielplätzen, in Kindertagesstätten, in Friedhöfen, bei öffentlichen Märkten, Veranstaltungen, öffentlichen Festen sowie bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 Grundgesetz sind Hunde verboten. Auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

#### **§ 4**

- (1) Große Hunde sind solche, die ausgewachsen mindestens 20 kg schwer oder mindestens 40 cm groß (Widerristhöhe) sind.
- (2) Kampfhunde sind Hunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG.

(3) Öffentliche Anlagen sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die gärtnerisch, baulich, durch Anlage von Wegen oder auf ähnliche Weise gestaltet sind, der Erholung, der Freiflächengestaltung oder ähnlichen Zwecken dienen, laufend instandgehalten werden und der Allgemeinheit ohne wesentliche Einschränkung zugänglich sind.

(4) Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Gemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(5) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes.

## § 5

Von § 3 sind ausgenommen:

- Assistenzhunde,
- Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, des Zolls und der Bundeswehr während des Einsatzes,
- Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben, während des Einsatzes und
- im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

## § 6

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## § 7

Die Verordnung tritt zum 2. Dezember 2021 in Kraft und tritt zum 30. November 2041 außer Kraft.

Lenggries, 30. November 2021

Gez.

(Siegel)

Ortsüblich bekannt gemacht  
durch Aushang am  
30. November 2021

Stefan Klaffenbacher  
Erster Bürgermeister